

Beitragspflichtiges Einkommen

Um die Beiträge für freiwillig Versicherte zu ermitteln, brauchen wir Angaben zum Einkommen, das für den Lebensunterhalt genutzt wird oder genutzt werden könnte.

Für welchen Zeitraum brauchen wir Ihre Angaben?

Wir ermitteln aus Ihren Angaben Ihr beitragspflichtiges Einkommen grundsätzlich für die nächsten 12 Monate – es wird also nicht für ein Kalenderjahr berechnet. Das Jahreseinkommen geteilt durch 12 ergibt dann Ihr durchschnittliches Monatseinkommen. Davon berechnen wir Ihre Kranken- und eventuell Pflegeversicherungsbeiträge.

Welches Einkommen wird bei der Berechnung berücksichtigt?

Bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigen wir das Einkommen, das für den Lebensunterhalt genutzt wird oder genutzt werden könnte, z. B.:

- Laufendes Arbeitsentgelt (Gehalt)
- Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Beamtenbezüge
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- Renten (z. B. gesetzliche Rente, Betriebsrente, Rente aus privater Lebensversicherung, Pension)
- Ausländische Renten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)
- Unterhaltszahlungen von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern
- Sozialhilfe

Steuerliche Aspekte bleiben bei der Beitragsberechnung unberücksichtigt.

Positives und negatives Einkommen

Negatives Einkommen (z. B. aus selbstständiger Tätigkeit) können wir nicht mit anderem positiven Einkommen (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) verrechnen:

Beispiel:

Einkommen eines freiwillig versicherten Pensionärs:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:	500 EUR
Einkünfte aus Kapitalvermögen:	250 EUR
Pension:	1.250 EUR

Verlust aus selbstständiger Tätigkeit: – 500 EUR

Die Beiträge werden aus dem Einkommen von 2.000 EUR berechnet.

Gesetzliche Renten

Hier zählt der sogenannte Rentenzahlbetrag aus dem jeweiligen Rentenbescheid. Eventuelle Kinderzuschüsse sowie der Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag sind hier bereits abgezogen.

Selbstständige Tätigkeit

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn zugrunde gelegt.

Z. B. können hiermit Ihre Beiträge gesenkt werden:

- Personalkosten
- Abschreibungen für Abnutzung (AfA)
- Aufwendungen für Betriebsräume
- Beiträge zu Berufsverbänden

Kapitalvermögen

Von Ihren Kapitalerträgen ziehen wir den Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 EUR ab. Sollten Ihre tatsächlichen Aufwendungen höher sein, schicken Sie uns bitte entsprechende Nachweise zu.

Hinweis: Der Sparerpauschbetrag gehört nicht zu den abziehbaren Werbungskosten.

Vermietung und Verpachtung

Hier berücksichtigen wir die steuerpflichtigen Einkünfte aus Ihrem Einkommensteuerbescheid. Sofern Sie noch keinen Steuerbescheid haben, legen wir grundsätzlich die Bruttokaltmiete zugrunde – davon ziehen wir anfallende Werbungskosten ab. Dazu zählen z. B. Investitionen zur Instandhaltung sowie Abschreibungen für Abnutzung (AfA).

Bitte schicken Sie uns dafür geeignete Nachweise, aus denen Ihr Einkommen und die Ausgaben hervorgehen.

Minijob

Da der Arbeitgeber bereits Beiträge zur Krankenversicherung aus Ihrem Minijob zahlt, werden daraus nur noch Beiträge zur Pflegeversicherung berechnet.



Wie weisen Sie Ihr Einkommen nach?

Für folgendes Einkommen brauchen wir Kopien **aller Seiten** Ihres letzten **Einkommensteuerbescheides**:

- **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit**
Sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht erfolgt ist, schicken Sie uns einfach eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder Ähnliches. Wenn Sie nicht steuererklärungspflichtig sind, brauchen wir zusätzlich einen Nichtveranlagungs-Bescheid.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
Wenn noch keine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist, akzeptieren wir Kopien Ihrer Mietverträge.
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen**
Sollten diese Einkünfte nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen, reichen Sie einfach eine Zinsbescheinigung ein.

Bitte senden Sie uns immer möglichst bald von jedem neuen Steuerbescheid eine Kopie aller Seiten.

Wie weisen Sie anderes Einkommen nach?

- **Arbeitsentgelt, Dienst-, Pensionsbezüge**
Schicken Sie uns bitte eine Kopie Ihrer Verdienstbescheinigung.
- **Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen**
Wir brauchen entsprechende Verträge, Vereinbarungen, Sozialpläne oder andere Unterlagen in Kopie.
- **Gesetzliche Renten**
Renten der Deutschen Rentenversicherung müssen Sie nicht nachweisen – hier erhalten wir die Informationen direkt vom Rentenversicherungsträger.
- **Weitere Renten und Versorgungsbezüge**
Weisen Sie diese bitte durch einen aktuellen Bescheid oder eine Anpassungsmitteilung nach.

Wie werden die Beiträge berechnet?

Für freiwillig versicherte Mitglieder ohne Krankengeldanspruch (z. B. Kinder, Studierende, Beamtinnen und Beamte, Rentnerinnen und Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre, Nichterwerbstätige) gelten je nach Einkommensart unterschiedliche Beitragssätze:

- Für Renten und Versorgungsbezüge (z. B. Pensionen und Betriebsrenten) sowie für zusätzliches Arbeitseinkommen gilt der allgemeine Beitragssatz (14,6 Prozent). Hinzu kommt der TK-Zusatzbeitragssatz von 0,7 Prozent.
- Für sonstiges Einkommen (z. B. Beamtenbezüge, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) gilt der ermäßigte Beitragssatz (14,0 Prozent) plus dem TK-Zusatzbeitragssatz von 0,7 Prozent.

- Für ausländische Renten gilt ein Beitragssatz von 7,3 Prozent zuzüglich des halben TK-Zusatzbeitragssatz von 0,35 Prozent.

Für die Pflegeversicherung gilt grundsätzlich ein Beitragssatz von 3,05 Prozent, gegebenenfalls plus Zuschlag für Mitglieder ohne Kinder (0,25 Prozent).

Besteht nach Beamtenrecht bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, gilt in der Pflegeversicherung der halbe Beitragssatz (1,525 Prozent). Diese Regelung gilt nicht für den Beitragszuschlag (0,25 Prozent).

Die Beiträge werden prozentual aus dem Einkommen berechnet. Sie werden monatlich aus mindestens 1.061,67 EUR (gesetzliche Mindestgrenze) und höchstens aus 4.687,50 EUR (Beitragsbemessungsgrenze) erhoben. Das gilt auch dann, wenn Ihr tatsächliches Einkommen höher ist als dieser Wert.

Beispiel für eine Beitragsberechnung:

Herr M. ist freiwillig versicherter Rentner. Er erhält eine monatliche Rente von 1.400 EUR. Zusätzlich bezieht er monatlich eine Betriebsrente von 370 EUR und erhält 300 EUR Kapitalerträge. Die Werbungskosten wurden bereits berücksichtigt.

Für die gesetzliche Rente und die Betriebsrente gilt der allgemeine Beitragssatz (14,6 Prozent), für die Kapitalerträge der ermäßigte Beitragssatz (14,0 Prozent). Der TK Zusatzbeitrag bzw. der Pflegeversicherungsbeitrag wird aus dem Gesamteinkommen mit 0,7 Prozent bzw. 3,05 Prozent berechnet. Da Herr M. 2 Kinder hat, zahlt er keinen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung.

Krankenversicherung

Rente und Betriebsrente (allgemeiner Beitragssatz)	
1.770 EUR x 14,6 Prozent =	258,42 EUR
Kapitalerträge (ermäßigter Beitragssatz)	
300 EUR x 14,0 Prozent =	42,00 EUR
insgesamt =	300,42 EUR

TK-Zusatzbeitrag

beitragspflichtiges Einkommen	
2.070 EUR x 0,7 Prozent =	14,49 EUR

Pflegeversicherung

beitragspflichtiges Einkommen	
2.070 EUR x 3,05 Prozent =	63,14 EUR

Herr M. zahlt 314,91 EUR für die Krankenversicherung (inkl. 14,49 EUR TK-Zusatzbeitrag) und 63,14 EUR für die Pflegeversicherung.

Besonderheit bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und Vermietung und Verpachtung

Ab dem 1. Januar 2018 setzen wir die Beiträge vorläufig fest, wenn Sie mindestens eine dieser beiden Einkommensarten haben. Die Grundlage dafür ist Ihr aktueller Steuerbescheid.

Nachdem Sie uns einen neuen Steuerbescheid zugeschickt haben, korrigieren wir Ihre Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend. Für die Korrektur Ihrer Beiträge ist also Ihr tatsächlich erzieltetes Einkommen entscheidend. Erstmals gilt dies für das Jahr 2018.

Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir Ihnen natürlich. Haben Sie jedoch zu wenig gezahlt, müssen wir die Differenz von Ihnen nachfordern.

Auch die zukünftigen Beiträge berechnen wir nun wieder anhand Ihres aktuellen Steuerbescheides. Und zwar ab dem Monat nach der Ausstellung des Bescheides.

Gibt es Ausnahmen?

Die vorläufige Beitragsfestsetzung gilt nicht, wenn Sie Beiträge aus der Beitragsbemessungsgrenze von zurzeit 4.687,50 EUR (Höchstbeitrag) zahlen. Dann werden Ihre Beiträge gleich endgültig festgesetzt.

Wir können Ihnen ggf. dennoch Beiträge erstatten, wenn Sie geringeres Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze nachweisen. Reichen Sie einfach den entsprechenden Steuerbescheid innerhalb von 3 Jahren ein.

Beispiel: Für das Jahr 2018 muss uns Ihr Einkommenssteuerbescheid spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorliegen.

Hier erfahren Sie mehr:

Mehr zur vorläufigen Beitragsfestsetzung erfahren Sie unter **tk.de**, Suchnummer **2024562**.

